

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFS

29.3.2023



Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz

Ablehnung von Beschwerden (Art 144 B-VG)

- wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
- wenn von der Entscheidung eine Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (= spezifische verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich)

Ablehnungen vom 27.2.2023 ua zu

- E 1664/2021 betreffend eine Maßnahmenbeschwerde wegen behaupteter Beschlagnahme anlässlich einer Außenprüfung
- E 2616/2021 betreffend Bemessung der Rechtsgeschäftsgebühren für einen Bestandvertrag (Vertrag mit Kündigungsverzicht auf unbestimmte Dauer oder auf bestimmte Dauer)
- E 4202/2021 zur Frage, ob ein Archiv ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer ist

Aufhebung der Wortfolge „von Pensionen“ in § 19 Abs 1 Z 2 EStG: VfGH 17.6.2021, G 223/2020

- Sachverhalt, der dem Antrag des BFG zugrundeliegt:
 - Nachzahlung von Rehabilitationsgeld gem § 143a ASVG für 2017 und 2018, Zufluss 2018
 - Zahlung beruht auf einem Bescheid der PV-Anstalt und einem Vergleich vor dem ASG
- Entscheidungsgründe:
 - Gesetzgeber hat weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung des Zuflussprinzips
 - Leistungsfähigkeitsprinzip, das sich aus dem Gleichheitssatz ergibt, ist verletzt, wenn allein wegen des tatsächlichen Zuflusses das steuerliche Existenzminimum nicht hinreichend berücksichtigt wird (Verweis auf VfSlg 18.031/2006)

Reaktion des Gesetzgebers: Erweiterung des Katalogs des § 19 Abs 1 Z 2 EStG um das Rehabilitationsgeld (§ 143a ASVG) und das Wiedereingliederungsgeld (§ 143d ASVG) ab 1.7.2022 durch BGBl I 134/2021

Aufhebung des Abzugsverbotes gem § 20 Abs 1 Z 8 EStG für Sozialplanabfertigungen: VfGH 16.3.2022, G 228/2021 (von Amtswegen eingeleitetes Gesetzprüfungsverfahren)

- objektives Nettoprinzip ist einfachgesetzlicher Natur; ein Abgehen muss sachlich begründet sein (Hinweis auf VfSlg 19.933/2014)
- Lenkungsziele können ein Abgehen vom objektiven Nettoprinzip rechtfertigen
- Sachlichkeitsgebot ist jedoch verletzt, wenn sich Gesetzgeber völlig ungeeigneter Mittel bedient oder geeignete Mittel zu unsachlichen Differenzierungen führen

- Abzugsverbot für das § 67 Abs 6 EStG übersteigende Ausmaß einer freiwilligen Abfertigung ist grundsätzlich geeignet, das Ziel zu verfolgen, hohen Abfertigungen entgegenzuwirken und Arbeitnehmer länger in Beschäftigung zu halten
- Abzugsverbot für hohe Sozialplanabfertigungen läuft in Anbetracht von Funktion und Zweck der Sozialpläne ins Leere

Verfassungswidrigkeit des Abzugsverbotes gem § 20 Abs 1 Z 8 EStG für Sozialplanabfertigungen 2

- Funktion des Sozialplanes, immaterielle und materielle Nachteile aus Betriebsänderungen abzufedern
- Inhalt dient dem Interessenausgleich, der dem Gleichbehandlungsgebot unterliegt
- Sozialplanabfertigungen sind einer Lenkung nicht zugänglich, da vor der Schlichtungsstelle erzwingbar; Abzugsverbot somit nicht geeignet, der Auflösung von Dienstverhältnissen oder der Vereinbarung besonders hoher Abfertigungen entgegenzuwirken.
- Gegenleistungen für den Verzicht auf Kündigungsanfechtung keine freiwillige Abfertigung

Reaktion des Gesetzgebers: Ausnahme vom Abzugsverbot für Sozialplanabfertigungen in § 20 Abs 1 Z 8 EStG ab 1.1.2023 (BGBl I 56/2022)

Abschaffung des festen Steuersatzes für Pensionsabfindungen iRd JStG 2018 nicht verfassungswidrig: VfGH 24.9.2022, E 4542/2021 (Ablehnung der Beschwerde)

Sachverhalt:

- Bf ist Anwalt und beantragte 2019 eine Teilabfindung der Zusatzpension Teil B der Vorsorgeeinrichtung der OÖRAK im Ausmaß von 25% seines Pensionskontos
- VwGH bestätigte im Erk 26.4.2017, Ro 2015/13/0020 die Anwendung des § 67 Abs 4 EStG auf Teilabfindungen eines Anwaltes; Reaktion des Gesetzgebers mit JStG, um dem historischen Willen des Gesetzgebers Rechnung zu tragen.
- Verletzung im Vertrauen auf die bis zum JStG bestehende Rechtslage?

Entscheidungsgründe:

- Aufhebung der Begünstigung nicht verfassungswidrig, da nicht zu erkennen ist, dass mit der Begünstigung bestimmte Verhaltensweisen geradezu gefördert oder angeregt worden wären, deren Folgen sich durch den abrupten Entfall als nachteilig erwiesen.
- Zwecksetzung langfristige Absicherung von monatlichen Pensionszahlungen
- kein unsachlicher Eingriff in pensionsrechtliche Regelung

Zurückweisung eines Parteiantrages auf Normenkontrolle betreffend Familienbonus Plus und Unterhaltsabsetzbetrag: VfGH 24.9.2022, G 347/2022

Sachverhalt:

- Der ASt. wurde mit Beschluss des BG zur Erbringung von Geldunterhaltsleistungen für seine Kinder verpflichtet.
- Begründung des Parteiantrages: Der OGH vertrete, dass wegen des Familienbonus Plus eine Entkoppelung von Unterhalts- und Steuerrecht eingetreten sei und daher eine Anrechnung von Transferleistungen nicht mehr stattzufinden habe. Dies führe dazu, dass nicht die Hälfte der den Eltern erwachsenden Kinderlasten steuerlich entlastet würden.

Zurückweisung eines Parteiantrages auf Normenkontrolle betreffend Familienbonus Plus und Unterhaltsabsetzbetrag: VfGH 24.9.2022, G 347/2022

- Voraussetzung der Zulässigkeit des Parteiantrages ist ua, dass die angefochtene Norm unmittelbar vom Gericht anzuwenden ist bzw die Verfassungsmäßigkeit eine Vorfrage für die Entscheidung in der anhängigen Rechtssache ist.
- Berechnung alt: halbe Unterhaltsbemessungsgrundlage mal Grenzsteuersatz abzgl UAB und KFB; Kürzung der Unterhaltspflicht, soweit in Transferleistungen Deckung
- Berechnung neu lt OGH 11.12.2019, 4 Ob 150/19s: keine Kürzung, da wegen FB Plus die Unterhaltslast steuerlich vollständig berücksichtigt ist.
- Gericht hat von einer rechnerischen Ermittlung der Unterhaltsbemessungsgrundlage Abstand genommen und auf Regelbedarfssätze abgestellt ohne eine steuerliche Mehrbelastung des Unterhaltspflichtigen zu ermitteln oder in Abzug zu bringen; somit wurden die Vorschriften des EStG zum FB plus vom Gericht nicht angewendet.

Programmmentgelt des ORF-G wegen Streaminglücke verfassungswidrig; Rundfunkgebühren nach dem RGG trotz Nichterfassung von Internet verfassungskonform: VfGH 30.6.2022, G 226/2021 und 14.12.2022, E 846/2022

- Finanzierung des ORF über Programmmentgelt erfordert, dass alle, die Rundfunk potentiell empfangen, in die gesetzliche Finanzierung einbezogen werden.
- Dabei darf ein wesentliches Nutzerverhalten nicht von der Finanzierungsverantwortung ausgenommen werden, weil ansonsten die Finanzierungslast bei gleicher Teilhabemöglichkeit maßgeblich ungleich verteilt würde.

- § 2 Abs 1 RGG (Anknüpfen der Rundfunkgebühr an die Betriebsbereitschaft einer Rundfunkempfangseinrichtung) liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers (Hinweis auf VfGH 12.10.20217, E 2025 zur Werbeabgabe)
 - VfGH folgt in beiden Erk der Auslegung des VwGH zum Begriff Rundfunkempfangseinrichtung (VwGH 30.6.2015, Ro 2015/15/0015)
 - Rundfunkgebühren sind keine Gebühr iSd Äquivalenzprinzips und dienen nicht der Finanzierung des ORF

Ausgliederung der Vergabe von Förderungen an die COFAG durch bestimmte Regelungen des ABBAG-Gesetzes verfassungswidrig?

VfGH 29.9.2022, V 139/2022, G 108/2022 (Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens)

Bedenken:

- Es dürfte zweifelhaft sein, ob bzw. dass die Abwicklung der der COFAG übertragenen Aufgaben zumindest ebenso dem Effizienzgebot entspricht, wie dies bei der Abwicklung durch Bundesorgane der Fall zu sein scheint.
- Der VfGH geht vorläufig davon aus, dass der Gesetzgeber gem § 20 Abs 1 B-VG dazu verpflichtet ist, ausdrücklich die Verpflichtung des BMF zur direkten Leitung und Aufsicht gegenüber der COFAG zu verankern.
- Durch die Übertragung der Aufgaben auf die COFAG scheinen der Nationalrat und der Bundesrat zudem nicht die Möglichkeit zu haben, einen wesentlichen Teil des Vollzugs von Mitteln des Bundeshaushaltes, über den die COFAG verfügt, direkt und unmittelbar zu überprüfen.

Fremdenverkehrsabgaben auf Ferienwohnsitze, Zweitwohnsitzabgaben, Leerstandsabgaben

Finanzverfassungsrechtliche Einordnung:

- Fremdenverkehrsabgaben sind Landesabgaben (§ 16 Abs 1 Z 6 FAG)
 - Erhebung von Abgaben auf Unternehmer zur Belastung eines Nutzens aus dem Fremdenverkehr (Bemessung nach dem Umsatz, Beitragsgruppen, typisierende Abstufung des Steuersatzes nach dem potentiellen Nutzen)
 - Ortstaxen für die Nächtigung in Beherbergungsbetrieben
 - Einbeziehung von Ferienwohnungen (Wohnungen für den Aufenthalt während der Ferien, des Wochenendes, des Urlaubs, der Freizeitgestaltung); Belastung mit der Ortstaxe entsprechend pauschal festgelegter Nächtigungszahlen, abgestuft nach Wohnungsgröße

Fremdenverkehrsabgaben auf Ferienwohnsitze, Zweitwohnsitzabgaben, Leerstandsabgaben

- Zweitwohnsitzabgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben (§ 16 Abs 1 Z 4 FAG)
 - Korrektiv im Finanzausgleich zu den Ertragsanteilen aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben, deren Verteilung nach dem Hauptwohnsitz erfolgt
 - Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, die in der Innehabung eines Zweitwohnsitzes zum Ausdruck kommt (Aufwandssteuer), und der Gemeindelasten durch Zweitwohnsitze (soweit nicht durch Benützungsgebühren und Fremdenverkehrsabgaben abgedeckt)
- Leerstandsabgaben
 - diese beruhen auf dem Abgabenerfindungsrecht der Länder (§ 8 Abs 3 F-VG; → Grenze der Kompetenz: Missbrauch der Abgabenform; s dazu VfSlg 10.403/1985 zur Wiener Wohnungsabgabe)
 - Leerstandsabgaben seit Okt 2022 in Steiermark und seit 1.1.2023 in Salzburg und Tirol

Fremdenverkehrsabgaben auf Ferienwohnsitze, Zweitwohnsitzabgaben, Leerstandsabgaben in der aktuellen Rsp des VfGH

VfGH 23.6.2022, E 710/2021 zu § 54 OÖ TG 2018

Sachverhalt:

Eine bislang vermietete Wohnung wird nach Beendigung des Mietverhältnisses saniert, um anschließend wieder vermietet zu werden.

§ 54 OÖ TG bestimmt als Freizeitwohnung eine Wohnung, die länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellt. Die Sanierung zog sich über ein Jahr.

Entscheidung: Aufhebung des Erkenntnisses, mit dem für die Wohnung die Freizeitwohnungspauschale vorgeschrieben wurde.

- Mit dem OÖ TG hat der Gesetzgeber seine Kompetenz zur Regelung einer Fremdenverkehrsabgabe in Anspruch genommen.
- Aus dieser Belastungskonzeption folgt, dass eine Abgabepflicht für eine Wohnung nicht entstehen kann, wenn keine Umstände ersichtlich sind, die eine Freizeitwohnsitznutzung indizieren, somit eine solche auszuschließen ist.
- Abgabe ist keine Leerstandsabgabe

Fremdenverkehrsabgaben auf Ferienwohnsitze, Zweitwohnsitzabgaben, Leerstandsabgaben in der aktuellen Rsp des VfGH

VfGH 7.3.2022, V 54/2021 und 7.3.2022, V 157/2021 betreffend die Tiroler Freizeitwohnsitzabgabe

- Anträge des LVwG Tirol betreffend die V der Stadtgemeinden Wörgel und Kufstein betreffend die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe
- Entscheidung: Aufhebung der Verordnungen als gesetzwidrig
 - § 4 Abs 3 TFWAG ermächtigt die Gemeinden zur Erhebung in Abhängigkeit der Wohnungsgrößen innerhalb bestimmter Bandbreiten und bestimmt, dass auf die finanziellen Belastungen der Gemeinde und die Verkehrswerte der Liegenschaften Bedacht zu nehmen ist. Wörgel und Kufstein verordneten die Abgabe im Höchstsatz.

Bedenken des LVwG: Die Stadtgemeinden haben nur eine geringe Freizeitwohnsitzquote

- Tiroler Freizeitwohnungspauschale ist eine Zweitwohnsitzabgabe (wird neben der Aufenthaltsabgabe auf Ferienwohnsitze in Abhängigkeit von der Wohnnutzfläche nach pauschaler Nächtigungszahl erhoben).
- Es kommt ua auf die finanziellen Belastungen der Gemeinde durch solche Wohnsitze an (können auch bei niedriger Freizeitwohnsitzquote hoch sein).
- Weder dem Verordnungsakt noch den im Verfahren erstatteten Äußerungen ist zu entnehmen, welcher Art und Höhe die nicht durch Benützungsgebühren und Fremdenverkehrsabgaben abgedeckten Aufwendungen sind.

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**

